

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital (Musikschulsatzung - MSchulS.)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 die folgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt Benutzungsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule Freital ist eine von der Stadt Freital getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Hauptzweck dieser Einrichtung ist die instrumentale und vokale Ausbildung der Musikschüler aller Altersstufen. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt dabei durch die Erteilung von Unterricht innerhalb eines Schuljahres.

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr an der Musikschule Freital entspricht dem Schuljahr der Grund- und Mittelschulen im Freistaat Sachsen. Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach den Ferien- und Feiertagsregelungen für die allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.

§ 3 Unterrichtsarten

Bei der Benutzung der Musikschule kann zwischen verschiedenen Unterrichtsarten gewählt werden:

1. Einzel- oder Gruppenunterricht mit wöchentlichen Unterrichtseinheiten (Unterrichtszeit 30, 45, 60 oder 90 min):
 - a. Ausbildungsweg 1: Ausbildung ohne Prüfung und ohne vorgegebene, zeitlich gebundene Leistungsanforderung,
 - b. Ausbildungsweg 2: Ausbildung auf der Grundlage von Rahmenplänen mit Prüfung und Zeugniserteilung (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe),
2. Kurse mit wöchentlichen Unterrichtseinheiten (Unterrichtszeit 30, 45, 60 oder 90 min, z. B. Kammermusik, Chor, Orchester, Musiklehre, Ensemble, Früherziehung, Jugendband, Blockflöte).

§ 4 An- und Abmeldungsbestimmungen

- (1) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten, bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Aufteilung der Musikschüler auf die Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung, Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Die Einladung zur Stundeneinteilung gilt als Aufnahmebestätigung. Mit dieser Aufnahmebestätigung wird

das Benutzungsverhältnis begründet und bleibt bis zu einer Abmeldung bestehen. Der Unterrichts- bzw. Kursplatz ist nicht übertragbar.

- (2) Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, begründet aber keinen Anspruch auf die sofortige Bereitstellung eines Unterrichts- bzw. Kursplatzes.
- (3) Die Rücknahme einer Anmeldung ist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Sie ist vor Erhalt der Aufnahmebestätigung durch die Schulleitung jederzeit möglich. Die Rücknahme einer Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung und vor Erteilung des ersten Unterrichts ist verwaltungskostenpflichtig. Dies ist nicht der Fall, wenn Gründe vorgebracht werden, die einen Besuch der Musikschule unmöglich machen.
- (4) Abmeldungen zum Ende des Schuljahres müssen bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung vorliegen. Eine nicht termingerechte Abmeldung ist verwaltungskostenpflichtig.

§ 5

Abmeldungen während des Schuljahres

- (1) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung muss bis zum 15. des Abmeldemonats bei der Musikschule vorliegen. Dies gilt nicht für die Unterrichtsart Kurse im Sinne von § 3 Nr. 2, hier sind im laufenden Schuljahr keine Abmeldungen möglich.
- (2) Liegen der Abmeldung Umstände zu Grunde, die einen Weiterbesuch der Musikschule unmöglich machen, ist die Abmeldung verwaltungskostenfrei. Alle anderen Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind verwaltungskostenpflichtig.

§ 6

Unterricht

- (1) Die Musikschüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt in der Regel mit dem Beginn des Schuljahres. Stehen freie Unterrichts- bzw. Kursplätze zur Verfügung, ist die Unterrichtsaufnahme auch während eines laufenden Schuljahres möglich.
- (3) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Musikschülers ist die Musikschule rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Unterrichts, zu benachrichtigen. Können mindestens zwei aufeinander folgende Unterrichtseinheiten auf Grund von Krankheit nicht genutzt werden, erfolgt auf schriftlichen Antrag und Beilegen einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Gebührenberechnung. Ein entsprechender Antrag kann innerhalb von einem Monat nach Wiederaufnahme des Unterrichts gestellt werden.
- (4) Ist die Durchführung des Unterrichts in Folge einer Verhinderung oder Erkrankung der Lehrkraft und eine Vertretung der Lehrkraft oder eine Verlegung des Unterrichts nicht möglich, erfolgt eine anteilige Gebührenberechnung.
- (5) Hospitationen während des Unterrichts sind nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft möglich.
- (6) Öffentliche Auftritte oder Veranstaltungen, die von Lehrkräften betreut werden, sind Bestandteile des Unterrichts. Für daran nicht beteiligte Musikschüler wird der dadurch entfallende Unterricht verlegt.
- (7) Öffentliche Auftritte der Musikschüler oder die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben sollten der Lehrkraft bzw. dem Leiter der Musikschule mitgeteilt werden.
- (8) Musikschüler in der Begabtenförderung sind verpflichtet, den Kurs Musiklehre zu belegen.

§ 7

Ausschluss vom Unterricht, Kündigung durch die Musikschule

- (1) Versäumt ein Musikschüler den Unterricht unentschuldigt, entsteht daraus kein Anspruch auf eine anteilige Gebührenberechnung. Mehrmaliges unentschuldigtes

Fehlen kann darüber hinaus zur Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Leitung der Musikschule führen.

- (2) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Musikschule erhobene und fällige Abgaben- bzw. Entgeltforderungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig beglichen, kann das Benutzungsverhältnis gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung erfolgt in allen Fällen zum Ende eines Kalendermonats. Vor der Kündigung sind alle Beteiligten anzuhören. Die Kündigung ist verwaltungskostenpflichtig.

§ 8

Instrumente, Lehrmittel

- (1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (z. B. Instrumente, Noten) haben die Musikschüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Musikschule können Musikschülern Instrumente zur kostenpflichtigen Nutzung überlassen werden. Die Nutzungsdauer beträgt im Regelfall ein Jahr, es besteht kein Anspruch auf die Nutzung eines bzw. eines bestimmten Instrumentes. Nähere Einzelheiten werden in einem Mietvertrag nach Privatrecht geregelt.
- (2) Die Höhe der Entgelte für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten richtet sich nach der Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Freital in jeweils gültiger Fassung.

II. Abschnitt Gebühren

§ 9

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Paragraphen erhoben.
- (2) Das Verfahren zur Erhebung von Verwaltungskosten sowie deren Höhe richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) vom 9. Februar 2004 in jeweils gültiger Fassung.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der jeweilige Nutzer der Musikschule, bei minderjährigen Personen der bzw. die gesetzliche/n Vertreter, verpflichtet.
- (2) Schulden mehrere gleichzeitig eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenmaßstab

Maßstäbe für die Bemessung der Benutzungsgebühren sind die Unterrichtsart, die Unterrichtsdauer sowie die Anzahl der Musikschüler (Gruppenunterricht, Kurse).

§ 12

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenfestsetzung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren für die Nutzung der Musikschule entsteht mit dem Beginn des Schuljahres. Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum ersten des Monats, der dem Monat der ersten Unterrichtserteilung folgt. Die Pflicht zur Gebührensatzung endet zu dem in der Abmeldung bestimmten Termin.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Musikschule werden durch schriftlichen Bescheid als Schuljahresgebühren festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Einzel- oder Gruppenunterricht nach § 3 Nr. 1 werden jeweils zum 15. September, 15. Januar und 15. Mai des Schuljahres mit einem Drittel der festgesetzten Schuljahresgebühr fällig. Bei Erteilung der Genehmigung zum Einzug der Gebühren im Lastschriftverfahren, kann davon abweichend eine monatliche Fälligkeit der Benutzungsgebühren mit einem Zwölftel des Jahresbetrages vereinbart werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Kurse nach § 3 Nr. 2 werden jeweils zum 15. Dezember des Schuljahres mit ihrem Gesamtbetrag fällig.
- (3) Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr können die Fälligkeiten durch den Gebührenbescheid abweichend von den Abs. 1 und 2 bestimmt werden.

§ 15

Anteilige Gebühren

- (1) Bei An- oder Abmeldungen während des laufenden Schuljahres im Sinne der §§ 4 und 5 werden die Benutzungsgebühren für jeden Monat des Musikschulbesuches mit einem Zwölftel der für die Unterrichtsart und -zeit vorgesehenen Schuljahresgebühr berechnet.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 werden nur 50 % der auf die versäumte Unterrichtszeit entfallenden Gebühr berechnet. Ein eventuell entstehender Erstattungsbetrag wird verrechnet oder zurückgezahlt.
- (3) Bei endgültigem Ausfall von Unterricht in Folge einer Verhinderung einer Lehrkraft (§ 6 Abs. 4) werden für die nicht in Anspruch genommene Unterrichtszeit keine Gebühren erhoben. Ein eventuell entstehender Erstattungsbetrag wird verrechnet oder zurückgezahlt.
- (4) Für den Fall einer Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Musikschule nach § 7 wird die für die in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlende Gebühr gemäß Abs. 1 ermittelt.

§ 16

Gebührenermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für den Einzel- oder Gruppenunterricht nach § 3 Nr. 1 gewährt.
- (2) Die Höhe der Ermäßigungen für Musikschüler mit einem Hauptwohnsitz in der Stadt Freital richtet sich nach den Abschnitten C und D des Gebührenverzeichnisses zu § 12 (Wohnsitzermäßigung).
- (3) Die Höhe der Ermäßigung für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Abschnitten B und D des Gebührenverzeichnisses zu § 12 (Altersermäßigung). Die Alters- und Wohnsitzermäßigung werden nebeneinander gewährt.

- (4) Für mehrere Mitglieder einer Familie, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben und die Musikschule besuchen, werden folgende Ermäßigungen gewährt (Familienermäßigung):
1. für das zweite Familienmitglied 25 % Ermäßigung auf die entsprechende Schuljahresgebühr,
 2. für das dritte und jedes weitere Familienmitglied 50 % Ermäßigung auf die entsprechende Schuljahresgebühr.
- Die Einstufung der Familienmitglieder erfolgt dabei nach dem Alter.
- (5) Bei Belegung eines 2. Faches im Einzel- oder Gruppenunterricht wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf die Gebührensätze nach den Abschnitten A bis D des Gebührenverzeichnisses gewährt.
- (6) Darüber hinausgehende Ermäßigungen können für Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben, je nach Lage des Einzelfalles und nur auf Antrag gewährt werden. Ein Anspruch auf eine derartige Ermäßigung besteht nicht.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital vom 12. November 1998 außer Kraft.

Freital, 13. Mai 2005

Mättig
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis zu § 12 der Satzung über die Benutzung
und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Musikschule der Stadt Freital**

Abschnitt A

Benutzungsgebühren für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Freital haben

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	540,00 EUR	45,00 EUR
45 min	810,00 EUR	67,50 EUR
60 min	1.080,00 EUR	90,00 EUR
90 min	1.620,00 EUR	135,00 EUR

b. Gruppenunterricht - zwei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	310,56 EUR	25,88 EUR
45 min	465,84 EUR	38,82 EUR
60 min	621,12 EUR	51,76 EUR
90 min	931,68 EUR	77,64 EUR

c. Gruppenunterricht - drei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	216,00 EUR	18,00 EUR
45 min	324,00 EUR	27,00 EUR
60 min	432,00 EUR	36,00 EUR
90 min	648,00 EUR	54,00 EUR

Bei Musikschülern, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und noch Anspruch auf Kindergeld haben, kommen nach Vorlage von Nachweisen zum Kindergeldanspruch die Gebührensätze nach Abschnitt B zur Anwendung.

Abschnitt B

Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Freital haben

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	53,76 EUR	486,24 EUR	40,52 EUR
45 min	80,64 EUR	729,36 EUR	60,78 EUR
60 min	107,52 EUR	972,48 EUR	81,04 EUR
90 min	161,28 EUR	1.458,72 EUR	121,56 EUR

b. Gruppenunterricht - zwei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	31,20 EUR	279,36 EUR	23,28 EUR
45 min	46,80 EUR	419,04 EUR	34,92 EUR
60 min	62,40 EUR	558,72 EUR	46,56 EUR
90 min	93,60 EUR	838,08 EUR	69,84 EUR

c. Gruppenunterricht - drei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	21,60 EUR	194,40 EUR	16,20 EUR
45 min	32,40 EUR	291,60 EUR	24,30 EUR
60 min	43,20 EUR	388,80 EUR	32,40 EUR
90 min	64,80 EUR	583,20 EUR	48,60 EUR

Abschnitt C

Benutzungsgebühren für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	148,32 EUR	391,68 EUR	32,64 EUR
45 min	222,48 EUR	587,52 EUR	48,96 EUR
60 min	296,64 EUR	783,36 EUR	65,28 EUR
90 min	444,96 EUR	1.175,04 EUR	97,92 EUR

b. Gruppenunterricht - zwei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	85,44 EUR	225,12 EUR	18,76 EUR
45 min	128,16 EUR	337,68 EUR	28,14 EUR
60 min	170,88 EUR	450,24 EUR	37,52 EUR
90 min	256,32 EUR	675,36 EUR	56,28 EUR

c. Gruppenunterricht - drei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	59,52 EUR	156,48 EUR	13,04 EUR
45 min	89,28 EUR	234,72 EUR	19,56 EUR
60 min	119,04 EUR	312,96 EUR	26,08 EUR
90 min	178,56 EUR	469,44 EUR	39,12 EUR

Bei Musikschülern, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet und noch Anspruch auf Kindergeld haben, kommen nach Vorlage von Nachweisen zum Kindergeldanspruch die Gebührensätze nach Abschnitt D zur Anwendung.

Abschnitt D

Benutzungsgebühren für Einzel- und Gruppenunterricht für Musikschüler, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Freital haben

a. Einzelunterricht

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	202,56 EUR	337,44 EUR	28,12 EUR
45 min	303,84 EUR	506,16 EUR	42,18 EUR
60 min	405,12 EUR	674,88 EUR	56,24 EUR
90 min	607,68 EUR	1.012,32 EUR	84,36 EUR

b. Gruppenunterricht - zwei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	116,64 EUR	193,92 EUR	16,16 EUR
45 min	174,96 EUR	290,88 EUR	24,24 EUR
60 min	233,28 EUR	387,84 EUR	32,32 EUR
90 min	349,92 EUR	581,76 EUR	48,48 EUR

c. Gruppenunterricht - drei Schüler

wöchentliche Unterrichtszeit	Ermäßigung	Schuljahresgebühr/Schüler	Gebühr/Monat
30 min	81,12 EUR	134,88 EUR	11,24 EUR
45 min	121,68 EUR	202,32 EUR	16,86 EUR
60 min	162,24 EUR	269,76 EUR	22,48 EUR
90 min	243,36 EUR	404,64 EUR	33,72 EUR

Abschnitt E

Kurse (Mindestbelegung sechs Schüler)

Für die Teilnehmer an den Kursen, die ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt haben, ist die Teilnahme an diesen Kursen gebührenfrei. Für alle anderen Musikschüler gelten die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze:

wöchentliche Kurszeit	Kursgebühr/Schüler
30 min	71,40 EUR
45 min	84,00 EUR
60 min	96,60 EUR
90 min	121,80 EUR